

Sandro Bassola  
Russenweg 19  
8008 Zürich

KR-Nr. 288/1994

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

### **Beseitigung der dauernden Gesetzesübertretungen durch das Büro des Kantonsrates - Änderung des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes (§ 20)»**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten Gams dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §1, § 2, § 3 und §§19, eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

#### **1. Antrag**

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Änderung des § 20 des Gesetzes über die Vorschlagsrechte des Volkes in folgender Weise sowie alle nötigen Anpassungen betreffend Gesetze und Verordnungen.

Neuer § 20 im Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes:

Variante A

#### §20

Einzel- und Behördeninitiativen werden spätestens in das übernächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Ratsmitgliedern zugestellt.

Das Büro des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen oder zur Kürzung an den/die Verfasser retournieren.

Variante B

#### § 20

Einzel- und Behördeninitiativen werden spätestens in das übernächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Parteien in nach den Kantonsratswahlen festzulegen der Zahl zugestellt.

Das Büro des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen oder zur Kürzung an den/die Verfasser retournieren.

Ist der Kantonsrat gewillt, die Initiative zu unterstützen, wählt er zwischen den beiden Varianten.

#### **2. Zur Begründung:**

Das alte Gesetz ( 20) sieht vor, dass Einzel- oder Behördeninitiativen ins nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates übernommen werden müssen.

Aus organisatorischen und drucktechnischen Gründen ist es nicht immer möglich, Einzel- oder Behördeninitiativen ins nächste Geschäftsverzeichnis aufzunehmen.

Das Geschäftsverzeichnis muss an einem Tag erstellt werden. Es ist aber denkbar und vorgekommen, dass kurz vor Drucklegung oder sogar am selben Tag (Post weg) Einzel- und Behördeninitiativen beim Büro des Kantonsrates eingehen.

Es ist dem Büro des Kantonsrates somit beinahe unmöglich, dem Gesetz nachzukommen.

Obschon man seitens des Kantonsrates immer über Einzelinitiativen schimpft, ist der Initiator der Ansicht, es stehe dem Büro des Kantonsrates nicht gut an, wenn es infolge zeitlicher Engpässe dauernd zu Gesetzesübertretungen kommt.

Es ist daher nach Meinung des Initiators sinnvoll, dem Büro des Kantonsrates für die Bearbeitung und Aufnahme der Einzel- und Behördeninitiativen etwas mehr Zeit einzuräumen (Variante A).

Im vorgeschlagenen 20 bleibt die Verpflichtung, eine gültige Einzel- oder Behördeninitiative ins Geschäftsverzeichnis aufzunehmen, natürlich bestehen. Es ändert sich lediglich die Frist. Das Kantonsratsbüro wird neu verpflichtet, die eingegangenen Einzel- und Behördeninitiativen spätestens ins übernächste Geschäftsverzeichnis aufzunehmen. In praxi bedeutet dies, dass das Büro des Kantonsrates in der Regel eine Woche mehr Zeit hat, um eine Initiative ins Geschäftsverzeichnis aufzunehmen, was dazu führt, dass Initiativen, die kurz vor dem Erstellen des neuen Geschäftsverzeichnisses eingehen und nach altem Gesetz zwingend berücksichtigt werden müssten, neu eine Woche später (ins übernächste) Geschäftsverzeichnis aufgenommen werden können.

Um das Büro des Kantonsrates zudem noch weiter zu entlasten, wird neu im Gesetz verankert, dass das Büro ermächtigt ist, Initiativen mit weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen an die Verfasser zurückzusenden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Mitarbeiter im Büro des Kantonsrates die Arbeit anderer nach subjektiver Wahrnehmung und Sicht kürzen sollen. Es ist billiger, das Postporto zu bezahlen, als Zeit zur Kürzung und Änderung der Begründungen aufzuwenden. Zudem fällt so der etwas fade Beigeschmack der Manipulation weg, wenn das Büro des Kantonsrates in den Vorschlägen anderer stilistische und vielleicht da und dort inhaltliche Änderungen vornimmt. Es ist jedoch vom Büro des Kantonsrates darauf zu achten, dass die Rücksendungen nur dort, wo sie wirklich Sinn machen, in Anspruch genommen werden. Es mag bei Initiativen, die sich komplexer Probleme annehmen, durchaus nötig sein, etwas längere und vernetztere Begründungen anzufügen.

Dies besonders dann, wenn die Initiativen nicht von Kantonsräten stammen. Bekanntlich ist es Usanz geworden, dass Kantonsräte, welche mit ihren Vorhaben im Ratssaal nicht durchkommen, dasselbe Vorhaben als Einzelinitiative nochmals eingeben. Dass solchen Initiativen eine kurze Begründung im Sinne eines Querverweises genügt, dürfte klar sein: Schliesslich hat man schon lange derber diskutiert....

Anders verhält es sich dagegen mit Initiativen, die «von aussen» eingereicht werden. Diese Initiativen stützen sich unter Umständen auf ein Fachwissen, von dem man nicht annehmen kann, dass dieses im Kantonsrat bzw. den Fraktionen im nötigen Masse vorhanden ist. Dies hat nichts mit den Kantonsräten persönlich zu tun. Es ist vielmehr eine Implikation unseres Milizsystems, das bekanntlich ämterpezifisch nicht immer auf Fachkräfte aufbaut. Da aber alle Initiativen den Rats Mitgliedern zugestellt werden (§ 20), ist es für den lesenden Kantonsrat wohl nicht immer einfach, den fach- oder problemspezifischen Background zu verstehen. Aus zeitlichen Gründen dürfte es auch nicht jedem Kantonsrat möglich sein, sich in eine Problemstellung zu vertiefen bzw. sich fachspezifisch hineinzulesen.

Natürlich werden die Initiativen bei den Parteifraktionen in der Gruppe diskutiert - das zur Behandlung nötige Fachwissen ist möglicherweise dann vorhanden. In der Praxis hat der Initiant allerdings festgestellt, dass eine Initiative in einer Fraktion höchstens von zwei «geeigneten» Kantonsräten bearbeitet wird, die ihrerseits später ihre Kollegen über Sinn oder Unsinn der Vorlage informieren. Die übrigen Kantonsräte engagieren sich anderweitig und lassen sich zu gegebener Zeit informieren. Aus dieser Praxis orientierten Sicht ist es nach Meinung des Initianten somit nicht nötig, dass jedes Ratsmitglied immer jede Initiative zugestellt erhält. Man könnte pro Partei (je nach Fraktionsstärke) nur eine bestimmte Zahl abgeben. Denkbar ist auch, dass man aus Imagegründen an jede Partei ein Exemplar abgibt. Bei Bedarf können sich die Parteien intern dann selbst Kopien verschaffen. Die Parteien, welche die Arbeit intern sowieso auf wenige Köpfe verteilen, brauchen somit weniger Exemplare. Die übrigen Kantonsräte befassen sich aufgrund anderer Engagements/Aufgaben und Zeitmangels oft nicht persönlich mit den Initiativen, sondern lassen sich, wie gesagt, von ihren Kollegen über Zweck und Inhalt informieren. Auf diese Weise liesse sich bei den Druckkosten und beim Papierverbrauch (man denke an Müll, Kosten, Arbeitsaufwand usw.) doch einiges sparen. Wenn man den Papierausstoss (der oft im Papierkorb landet) etwas senken würde. Würde dies angestrebt, wäre eine andere Fassung des §20 nötig. Deshalb wurde vom Initianten die organisatorisch und juristisch noch weitergehende Variante B formuliert.

Es liegt bei positiver Entscheidung am Kantonsrat, für welche Variante des § 20 er sich entscheidet. Der Initiant ist der Meinung, dass so oder so eine Verbesserung bzw. ein Fortschritt erzielt wird. Es stellt sich lediglich die Frage, ob man nur den juristischen Problem- punkt (Fristen) ausräumen will oder ob man im Sinne einer umwelt- und kostenbewussten Effizienz mit der Variante B noch weitergehen will. Nach Meinung des Initianten müsste man, wenn man aus zwingenden Gründen den § 20 schon ändern muss, die umfassendere Lösung (Variante B) vorziehen.

Zürich, den 14. September 1994

Sandro Bassola